Konzeption der Kindertagesstätte

„Villa Sonnenschein“

Hauffstraße 33

14548 Schwielowsee

Telefon: 03327/56162
Fax : 03327/571863
E-Mail : kita-geltow@schwielowsee.de
Internet: **www.kita-geltow.de**

Stand: 30. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Unsere Einrichtung stellt sich vor 4
a) Örtliche Lage und räumliche Gegebenheiten 4
b) Unser Team 6
c) Pädagogische Ziele/Schwerpunkte unserer Arbeit 6
d) Methoden unserer Arbeit 7
e) Die Rechte der Kinder 9
f) Unser Bild vom Kind 10
g) Unsere Rolle als Erzieherin 11
II. Die Bildungsbereiche gemäß den Grundsätzen elementarer Bildung und ihre Umsetzung 12
a) Soziales Leben 12
b) Mathematik / Naturwissenschaften 13
Kinderkrippe 13
Natur-, Umgebungs- und Sachwissen 13
Globales Verständnis 13
Kindergarten 13
Natur-, Umgebungs- und Sachwissen 13
Globales Verständnis 13
c) Sprache / Kommunikation / Schriftkultur 14
Kinderkrippe 14
Kindergarten 14
d) Bewegung / Körper / Gesundheit 15
Kinderkrippe 15
Motorik 15
Sauberkeitserziehung 15
Essen 15
Ruhepausen 16
Kindergarten 16
Motorik 16
Hygiene / Sauberkeit 16
Essen 17
Ruhepausen 17
e) Musik 18
Kinderkrippe 18
Kindergarten 18
f) Darstellen und Gestalten 18
Kinderkrippe 18
Kindergarten 19
III. Allgemeine Informationen 20
a) Förderung der kognitiven Fähigkeiten 20

b) Das Spiel 20
c) Individuelle Bildungsangebote 21
d) Beobachtung und Dokumentation 22
Was uns sonst noch wichtig ist 23
IV. Zusammenarbeit / Kooperationen 24
a) Die Eltern 24
b) Kindertagesstätten - Ausschuss 25
c) Institutionen 25
V. Konzeption - Frühförderung durch Einzelintegration 26
1. Was ist Frühförderung in der Kita 27
2. Anspruch auf Frühförderung 28
3. Antragstellung / Prozess der Antragsbearbeitung 28
4. Rolle des Heilpädagogen 29
5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit 30
Anlage 1 31
Tagesablauf Kinderkrippe
Anlage 2 32
Tagesablauf Kindergarten
Anlage 3 33
Die Eingewöhnung in unserer Krippe; Ein Informationsblatt für unsere Eltern
Anlage 4 39
Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)
Anlage 5 47
Geschäftsordnung — 1. Änderung des Kindertagesstätten-Ausschusses der Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“, OT Geltow, Hauffstraße 33, 14548 Schwielowsee
Anlage 6 50
HAUSORDNUNG

I. Unsere Einrichtung stellt sich vor

a) Örtliche Lage und räumliche Gegebenheiten

Unsere Kita mit Krippe und Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Schwielowsee und befindet sich im OT Geltow in unmittelbarer Nähe zu der Meusebach – Grundschule, eine verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung.
Die Gebäude der Kita mit Krippe und Kindergarten liegen innerhalb des Ortes Geltow zentral in der Hauffstrasse 33 und präsentieren sich unter www.kita-geltow@schwielowsee.de.
Das Haupthaus wurde bis zum Neubau der heutigen Schule als Schule für Geltow genutzt. Ab Mitte der achtziger Jahre nutzten Hort und Schule gemeinsam das Haus.
Im Oktober 2007 zog der Hort in den rechten Teil der Grundschule ein, seitdem teilen sich Hort und Grundschule gemeinsam das Gebäude und arbeiten mit einem gemeinsamen Konzept.
Von November 2007 bis März 2009 wurde das ehemalige Horthaus für die Nutzung von Krippen – und - Kindergartenkinder umgebaut. Es erfolgte eine Komplettsanierung vom Untergeschoss bis zum Dach. Am 20.04.2009 konnten wir im neuen Haus zum ersten Mal unsere Kinder begrüßen.

Das Haupthaus der „Villa Sonnenschein“ teilt sich in vier Etagen auf: Untergeschoss mit unseren jüngsten Krippenkindern, Erdgeschoss mit Krippen - und Kindergartengruppe und einem Raum für den Früh- und Spätdienst. Nach Möglichkeit wird dieser Raum für die Nutzung externer Angebote genutzt. Das Obergeschoss wird von Kindergartenkindern genutzt, den Kindern dieser Etage steht ein Bewegungsraum zur Verfügung. Das Dachgeschoss beherbergt ebenso Kindergartenkinder. Zusätzlich können die Kinder im Ober- und Dachgeschoss eine Kinderküche nutzen.
Im Nebenhaus, unserem Containerbau, haben unsere ältesten Kindergartenkinder im Erdgeschoss ihren Platz gefunden. Der Container steht in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus und zum Spielplatz.
Im Untergeschoss des Haupthauses hat unsere Küche ihren Platz. Dort wird nicht nur für unsere Kinder ein abwechslungsreiches und kindgerechtes Essen gekocht, sondern auch für die Schulkinder der hiesigen Grundschule. Beim Speiseplan orientieren wir uns an einer gesunden, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung, berücksichtigen aber auch Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten. Unsere Köche/innen verwenden nach Möglichkeit saisonale frische Lebensmittel, ohne Konservierungsstoffe oder Farbstoffe.
Wir bieten Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke sowie täglich frisches Obst und Gemüse an. Unsere Kita hat eine vom Landesjugendamt genehmigte Kapazität von 180 Kindern.
Die Kita ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
Bildungsbereiche im Erdgeschoss:

Zur Kita gehören naturnahe gestaltete Außenanlagen mit Spielgeräten, welche die Kinder zum Aktivsein und Ausprobieren förmlich einladen, aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Durch die günstige Lage innerhalb des Ortes, umgeben von viel Natur, bieten sich für die Kinder unzählige Möglichkeiten ungezwungen und natürlich einen wesentlichen Teil ihrer Kindheit hier zu erleben.

b)Unser Team

In unserer Einrichtung arbeiten 28 Erzieher/innen, 1 Heilpädagogin, 4 technische Mitarbeiter, 3 Köche/innen sowie die Leiterin Frau Kuhl. Zwei Hausmeister fühlen für Kita, Schule und IKB verantwortlich.

Die Kindergruppen werden entsprechend der Bemessungsgröße (Kita – Gesetz § 10) für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit mit Erzieher/innen besetzt.

Als anerkannte Praktikums - Kita sind in unserem Haus immer wieder Praktikanten beschäftigt. Sie bekommen durch eigene Erfahrungen Einblicke in den Alltag und den Ablauf einer Kindertagesstätte.

Um jederzeit auf dem aktuellen Stand der Kita – Pädagogik zu bleiben, ist eine regelmäßige und qualifizierte Weiterbildung unerlässlich.
Aus diesem Grund nehmen alle Erzieher/innen an Fortbildungen teil.

c)Pädagogische Ziele/Schwerpunkte unserer Arbeit

In Anlehnung der vom Land Brandenburg erarbeiteten Grundsätze der elementaren Bildung wollen wir allen Kindern angemessene Bildungsmöglichkeiten eröffnen.
Die in sechs Bildungsbereiche gegliederten Grundsätze sollen die natürliche Neugier der Mädchen und Jungen herausfordern, ihnen vielfältige Angebote und Anregungen geben, eigene Erfahrungen ermöglichen und die Erziehung in der Familie ergänzen. Jedes einzelne Kind soll sich zu einer allseitig interessierten und selbständig handelnden Persönlichkeit entwickeln können. Grundvoraussetzung ist dafür die Festigung von Wissen und Können, die Bestätigung für die Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowiedie Beachtung von geltenden Regeln und Normen.

Unsere pädagogischen Schwerpunkte liegen auf:

a) offene Arbeit auf den Etagen
b) genügend Zeit für das Spiel innerhalb des Tages
c) Beobachtung und Dokumentation
d) viel Aufenthalt im Freien, auch außerhalb unseres Geländes
e) Naturerlebnisse schaffen – Jahreszeiten erlebbar machen
f) Einhaltung von Regeln und Normen
g) Gesundheitsfördernde Maßnahmen: Zähne putzen ab ca. 2,5 Jahren (je nach Entwicklungsstand jedes Kindes), tägliches Obst- und Gemüseangebot, Herausbildung hygienischer Gewohnheiten im gesamten Tagesablauf
h) Information zur Eingewöhnungsgestaltung erhalten die Eltern auf dem thematischen Informationsabend in der Kita bzw. in den individuellen Aufnahmegesprächen mit der Kita – Leitung
i) Frühförderung durch Einzelintegration durch unsere Heilpädagogin
j) Gestaltung eines sanften Überganges von den Jüngsten im Untergeschoss zur älteren Krippengruppe mit neuer Erzieherin im Erdgeschoss
k) Eltern werden rechtzeitig über den Wechsel informiert
l) Wechsel vollzieht sich über 1 Woche, von anfangs 1 Stunde in den neuen Räumen spielen bis zum Ende der Woche auch Mittagsruhe

Die Staffelung der Aufnahmen und Eingewöhnungen hängt von den Rahmenbedingungen und dem Tagesablauf der Kita ab. Je nach Organisation und Struktur wird die Eingewöhnungsphase Kita-intern festgelegt, um die kontinuierlichen Abläufe für alle Kindergartenkinder der Einrichtung weiter zu sichern.

d) Methoden unserer Arbeit

An erster Stelle steht für die Kinder das Spiel. Es ist für die Kinder nicht einfach nur Spielerei, es dient als Basis für den Erwerb bedeutsamer Lernprozesse sowie zur Orientierung der Kinder in der sie umgebenden Welt.

Wir versuchen im Haus als auch im Garten den Kindern die Bedingungen zu schaffen, welche ihnen ein intensives Spielen ermöglichen. Durch die Umsetzung der offenen Arbeit auf den Etagen ist gewährleistet, dass jedes Kind jederzeit Zugang zu allen Bildungsbereichen hat. Die Gruppenräume sind mit offenen Regalen so eingerichtet, dass sie die Kinder inspirieren und sie selbst entscheiden, in welchem Raum und mit welchem Thema sie sich beschäftigen möchten.
Für sportliche Aktivitäten können unsere Kinder nach Absprache mit der Schule die Turnhalle oder die Mehrzweckhalle vom hiesigen Sportverein nutzen.

Die Ausstattung der einzelnen Räume ist nie vollständig abgeschlossen, sie ist jederzeit veränderbar.

Eine weitere Methode unserer Arbeit sind die individuellen Angebote auf der Grundlage der elementaren Bildungsgrundsätze. Die Themenauswahl richtet sich nach den beobachteten Interessen und Wünschen der Kinder auf der Grundlage des Entwicklungsstandes.
Durch gegenseitige Achtung, Vertrauen und Ermutigung im Umgang mit den Kindern versuchen wir diese Ziele zu verwirklichen. Durch Gespräche und Motivation wollen wir die natürliche Begeisterung der Kinder für eine Sache nutzen. Wir setzen klare Richtlinien und Grenzen (siehe „Was uns wichtig ist“), die im Team besprochen werden und bleiben dabei konsequent. Trotzdem überdenken wir diese immer wieder neu, denn wir wollen den Kindern so viel Freiraum wie möglich lassen, sodass sie sich zu individuellen Persönlichkeiten entwickeln können.

Die Erzieher/innen beobachten jedes Kind und dokumentieren diese Beobachtung um jederzeit Auskunft über den Entwicklungsstand geben zu können, aber auch, um in Zusammenarbeit mit unserer Heilpädagogin auf eventuelle Fördermaßnahmen hinzuweisen.

In erster Linie möchten wir, dass sich die Kinder in unserem Haus wohl fühlen.
Das erreichen wir mit Geduld und Einfühlungsvermögen.
Grundbaustein einer guten Atmosphäre ist sowohl das Verhältnis der Erzieherinnen zu den Kindern und Eltern als auch untereinander, dieses erfordert jeden einzelnen in seiner Persönlichkeit zu akzeptieren und zu respektieren. Nur so können sich die Kinder als auch die Erwachsenen angenommen fühlen, Wärme spüren und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis/Erziehungspartnerschaft aufbauen.

Bildungsbereiche im Obergeschoss

e)Die Rechte der Kinder

Kinder haben Rechte, sie sind in den UN – Konventionen, dem Grundgesetz und nachfolgenden Gesetzen (KJHG) verbürgt.
Die nachstehend aufgeführten Rechte versuchen wir den Kindern in unserer Einrichtung zu gewähren:

Das Kind hat das Recht:

- so akzeptiert zu werden wie es ist;
- auf aktive, positive Zuwendung und Wärme;
- in Ruhe gelassen zu werden, sich zurückzuziehen;
- sich als Person auch gegen Erwachsene oder andere Kinder abzugrenzen;
- zu schlafen oder sich auszuruhen, wenn es müde ist;
- auf einen individuellen Entwicklungsprozess und sein eigenes Tempo dabei;
- auf eine gesunde Ernährung;
- auf eine Essensituation, die entspannt und kommunikativ ist,
- auf eine Esskultur,
- auf Essen als sinnliches Ereignis;
- auf Auseinandersetzung mit Erwachsenen und Kindern;
- auf Solidarität in der Gruppe;
- darauf, aktiv soziale Kontakte zu gestalten und dabei unterstützt zu werden;
- sich die Spielgefährten selbst auszusuchen;
- auf eine ausreichende Anzahl von pädagogischen Personen;
- auf eine selbstbewusste, verantwortungsbewusste und engagierte Bezugsperson;
- auf eine partnerschaftliche Beziehung zu Erwachsenen;
- auf zuverlässige Absprachen und Beziehungen mit Erwachsenen;
- auf überschaubare, sinnvoll nach kindlichen Bedürfnissen geordnete Räumlichkeiten;
- vielfältige Erfahrungen zu machen;
- auf Phantasie und eigene Welten;
- zu lernen, mit Gefahren umzugehen;
- die Konsequenzen des eigenen Verhaltens erfahren zu lernen und sich mit Forderungen auseinanderzusetzen;
- auf Urlaub mit den Eltern.

Wir schaffen den Kindern in der Kindertagesstätte eine Umwelt, in der sie sich wohl fühlen und in der sie als Persönlichkeit respektiert werden.

f)Unser Bild vom Kind

Verantwortung übernehmen Toleranz zeigen und erleben

Kreativität leben Geborgenheit/ Gemeinschaft

Kinder dürfen

Selbständigkeit lernen, Freunde finden, Spaß haben

Wissen erwerben und erweitern, ausprobieren

Kritikfähigkeit und Streitkultur erwerben; neugierig sein

Sagst du` s mir, so vergesse ich es.
Zeigst du` s mir, so merke ich es mir vielleicht.
Lässt du mich teilhaben, so verstehe ich es.

Chinesisches Sprichwort

g)Unsere Rolle als Erzieherin

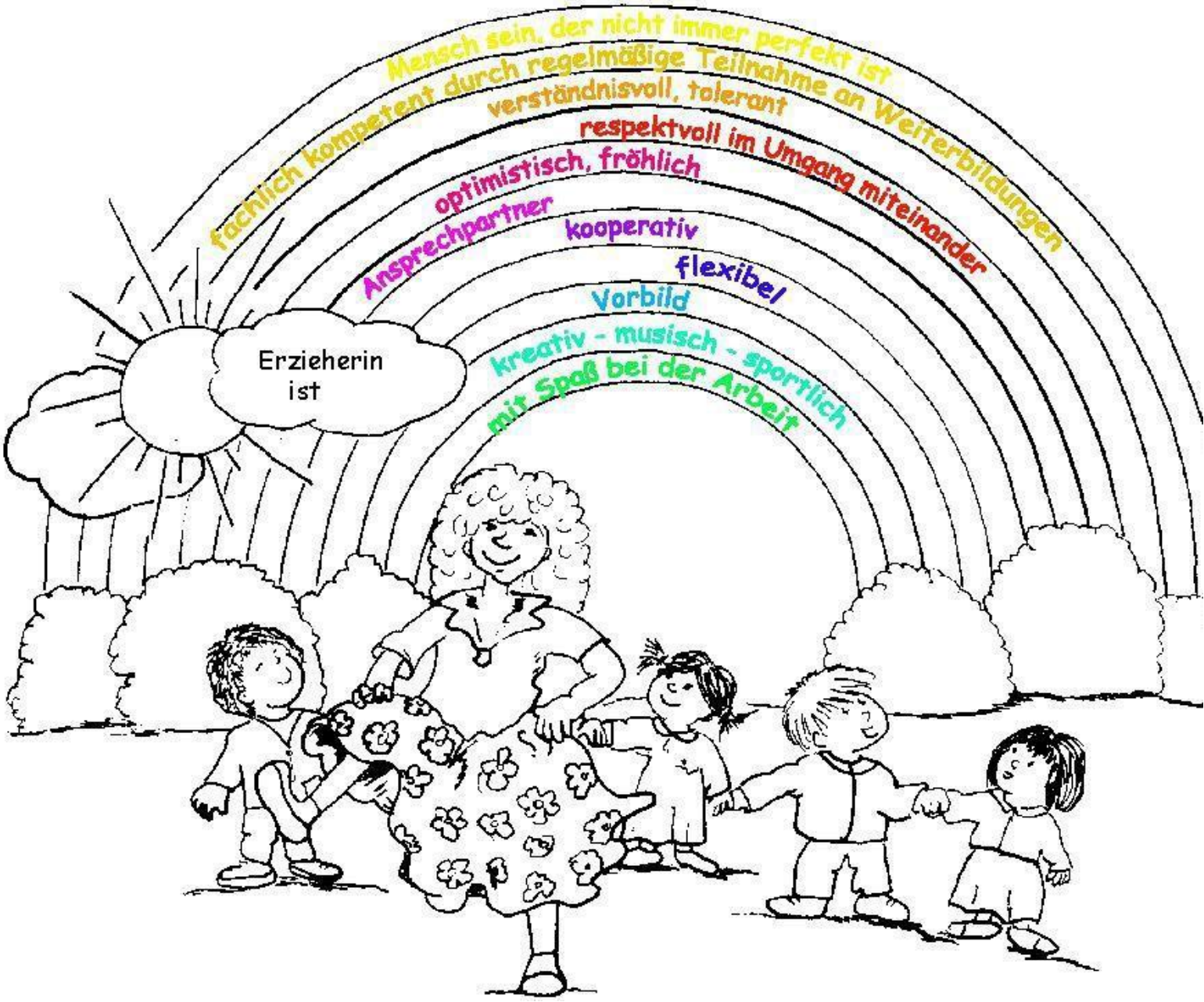

„Durch die Brille der Erfahrung wirst du beim zweiten Hinsehen klarsehen.“

Henrik Ibsen

II. Die Bildungsbereiche gemäß den Grundsätzen elementarer Bildung und ihre Umsetzung

a)Soziales Leben

Soziales Verhalten wird in erster Linie durch das Vorleben und das Beispiel der Erwachsenen und das tägliche Miteinander in der Gruppe eingeübt und vermittelt /erlebt. Dabei lernen die Kinder unter Beibehaltung ihrer eigenen Individualität:

- die Unterschiedlichkeit aller Kinder zu akzeptieren;
- den Anderen zu achten;
- unterschiedliche Bedürfnisse wahrzunehmen;
- Toleranz und Geduld zu üben;
- bereits erworbenes Wissen und Regeln an jüngere Kinder weiterzugeben;
- gesundes Selbstbewusstsein, Selbstsicherheit, Durchsetzungsvermögen;
- Fähigkeit, Konflikte auszutragen;
- Selbstbestimmung, eigene Entscheidungen treffen;
- gegenseitige Rücksichtnahme, Einfühlungsvermögen.

Durch Lob werden positive Verhaltensweisen gefördert und die Kinder ermutigt. Jedes Kind wird als eigene gleichwertige Persönlichkeit anerkannt und hat hier in der Gemeinschaft die Möglichkeit, seine eigene Identität und Stellung in ihr zu finden. Wir wollen den Kindern helfen, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln und sie bei der Umsetzung von eigenen Ideen unterstützen. Sie lernen, was es bedeutet, Freund zu sein bzw. Freunde zu haben.
Hierzu zählt auch, dass die Kinder lernen, bei Konflikten Lösungen zu finden oder auszuprobieren. Ebenso gehört es dazu, dass die Kinder Regeln kennen lernen und sich an diese halten. Wir unterstützen die Entwicklung des sozialen Lebens der Kinder durch eine Raumgestaltung nach den einzelnen Bildungsbereichen.

b) Mathematik / Naturwissenschaften

Kinderkrippe

(1) Natur-, Umgebungs- und Sachwissen

Alle Erzieherinnen schaffen durch möglichst täglichen Aufenthalt im Freien naturnahe Begegnungen. Hierbei wird den Kindern ermöglicht die Natur, den Ort kennen zu lernen.
Sie können experimentieren mit Sand, Wasser, Naturmaterialien und Tiere beobachten. Für Ausflüge und Spaziergänge stehen mehrere Sechssitzer- und ein Achtsitzer- Kinderwagen zur Verfügung.
Es gibt Bilderbücher, Fotos und Poster zu verschiedenen Themen im Gruppenraum.
Die Kinder dürfen sich ausprobieren und dabei schmutzig machen. Angepasste Kleidung und Matschhosen sind deshalb empfehlenswert.

(2) Globales Verständnis

Durch Bücher, Bilder, Musik, und Spielmaterial erfahren die Kinder, dass es andere Länder, Menschen, Sitten gibt.

Kindergarten

(1) Natur-, Umgebungs- und Sachwissen

Alle Erzieherinnen schaffen durch den täglichen Aufenthalt im Freien, sei es im Garten oder beim Spaziergang, naturnahe Begegnungen. Hierbei ist es den Kindern möglich, die Natur und die Umgebung kennenzulernen. Die Kinder wachsen mit der Natur auf, lernen sie achten und schätzen. So z. B. fangen wir Käfer oder Spinnen, die wir aber nach genauer Betrachtung wieder freilassen. Den Kindern stehen Bilderbücher, Sachbücher, Fotos zur täglichen Betrachtung bereit.

(2) Globales Verständnis

Wir wollen die Kinder auf unsere offene, multikulturelle Gesellschaft vorbereiten. Hierfür stellen wir den Kindern Bücher, Musik und Skulpturen über verschiedene Kulturen bereit. Auch werden mit den Kindern Projekte zum Kennen lernen und Verstehen anderer Völker durchgeführt. So ist es uns möglich, die Toleranz und

Neugier der Kinder gegenüber anderen Weltanschauungen und Kulturen zu wecken.

c)Sprache / Kommunikation / Schriftkultur

Kinderkrippe

Den Krippenkindern bieten wir viele Anreize zum Spracherwerb und unterstützen diesen mit Gesprächen, Liedern und Spielen.
Wir sprechen über Bilderbücher und lesen kurze Geschichten vor. Handlungen werden sprachlich begleitet und durch Fragen werden die Kinder zum Sprechen ermutigt. Das geschieht z.B. durch szenisches Darstellen im Spiel und durchzieht den gesamten Tagesablauf, sodass die Kinder Freude und Spaß am Sprechen entwickeln.
Sie sollen den Kindern

- neue Ideen für ihr eigenes Spiel liefern
- ihre Kreativität fördern und unterstützen
- Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitern.

Diese Angebote können auch gruppenübergreifend mit Krippe und Kindergarten stattfinden. Die Angebote orientieren sich an den Interessen unserer Kinder.

Kindergarten

Durch intensiven und wertschätzenden sprachlichen Kontakt zu den Kindern fördern und vertiefen wir das Sprachverständnis. Durch Spiele, in denen keine Sprache verwendet wird, lernen die Kinder sich mit Hilfe von Mimik und Gestik zu verständigen.
Ausflüge zu verschiedenen Zielen in Geltow erweitern ebenfalls die sprachliche Kompetenz. Wir fördern das Verständnis von Symbolen und Schildern im Alltag (z.B. Ampel).
Wir ermuntern immer wieder die Kinder, auch ihre Wünsche oder Sorgen sprachlich zu äußern. Die Kinder können in einer Schreibecke ihre bisher gemachten Erfahrungen und Kenntnisse nachahmen und selbst ausprobieren. Wir legen den Kindern Bücher, Zeitschriften, Fahrpläne u.s.w. bereit.
Buchbetrachtungen gehören bei uns zum Alltag.

d)Bewegung / Körper / Gesundheit

Kinderkrippe

(1) Motorik

In den grobmotorischen Bereich fallen Bewegungen der Kinder wie z.B. laufen, rennen, sich auf einen Stuhl setzen, hüpfen, die Treppe hochsteigen usw. In den feinmotorischen Bereich gehören Bewegungen wie z.B. an- und ausziehen von Kleidung, eine Kette auffädeln, selbstständig essen, Papier reißen, einen Stift halten usw. Wir beobachten die Kinder dabei und fördern sie ihrem Alter entsprechend im gesamten Tagesablauf. Ihren Bewegungsdrang und die Freude an der Bewegung unterstützen wir z.B. durch Musik, Sing- und Tanzspiele, Bewegungsspiele, Klettermöglichkeiten, Aufenthalte und Spiele im Freien.
Beim An– und Ausziehen wird jedes Kind ermuntert, soviel wie möglich allein zu tun.

(2) Sauberkeitserziehung

Da unsere Krippe von Kindern im Alter zwischen 1 bis 3 Jahren besucht wird, nimmt die Sauberkeitserziehung einen hohen Stellenwert ein.
Sauberkeitserziehung bedeutet für uns Wickeln, hinführen an das selbstständige benutzen von Topf und Toilette, Körperpflege wie selbstständiges Händewaschen, Gesicht waschen, abtrocknen.

(3) Essen

Wir haben in der Krippe feste Essenszeiten.
Die Kinder teilen sich zum Essen in Gruppen von ca. 6 – 7 Kinder, diese Gruppen essen nacheinander. Sie setzen sich an den Tisch, helfen das Geschirr auszuteilen, holen die Lätzchen und räumen nach den Mahlzeiten ihr Geschirr möglichst selbständig weg. Das Essen wird ausgeteilt bzw. die Kinder füllen sich das Essen selbst auf den Teller und es wird ein „Guten Appetit“ gewünscht. Wir schneiden das Essen für die Kinder mundgerecht zurecht, diejenigen, welche noch nicht allein essen können, helfen wir.
Es wird darauf geachtet, dass die Kinder in dieser Zeit am Tisch sitzen bleiben, mit Löffel oder Gabel essen und nicht mit dem Essen spielen. Wenn es den Kindern nicht schmeckt oder sie keinen Hunger haben, können sie das restliche Essen stehen lassen.

Jedes Kind entscheidet selbst, was und wie viel es zu den Mahlzeiten essen möchten.

Frühstück, Mittagessen, Vesper und Obst/Gemüse erhalten die Kinder von der Kita. Getränke werden von der Kita angeboten und möglichst aus dem Becher getrunken.

(4) Ruhepausen

Kuschelmatten, Kissen und Decken ermöglichen jederzeit eine Ruhephase. Durch einen separaten Schlafraum im Untergeschoss haben die jüngeren Kinder die Möglichkeit, einen individuellen Tagesschlaf zu halten.
Mittagsruhe findet von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
Diese Ruhezeit sollte eingehalten werden, ist jedoch situationsabhängig und nicht starr.
Es gibt Kinderbetten im Untergeschoss vorrangig für die jüngsten Kinder und Bodenliegepolster für die älteren Kinder.

Kindergarten

(1) Motorik

Wir wollen bei den Kindern Freude und Spaß an der Bewegung fördern und es den Kindern ermöglichen, ihren natürlichen Bewegungsdrang auszuleben. Die Kinder haben die Möglichkeit, die Bewegungsbereiche auf den Etagen, unser Freigelände sowie die Turnhalle der Grundschule für ihre Bewegungsförderung zu nutzen. Durch Entspannungsübungen können die Kinder körpernahe Erfahrungen machen. Ebenso lernen die Kinder verschiedene Bewegungsspiele kennen.

(2) Hygiene / Sauberkeit

Die Kinder lernen gesundheitsbewusstes und grundlegendes Hygieneverhalten wie Händewaschen z.B. nach der Toilettenbenutzung und vor den Mahlzeiten. Zähne putzen ist für die Kinder ein Angebot unseres Hauses, hier können die Erzieher/innen jedoch nicht die Qualität überprüfen. Ihnen werden Zusammenhänge körperlicher und pflegerischer Handlungen nahe gebracht z.B. durch Besichtigung einer Zahnarztpraxis oder einer allgemeinmedizinischen Praxis. Wenn möglich, besucht uns 1x im Jahr eine Zahnärztin.

(3) Essen

Die Kinder decken eigenständig den Tisch und nehmen sich selbständig das Geschirr zu den Mahlzeiten. Sie können entscheiden, was und wie viel sie essen wollen, indem sie sich selbst das Essen auf den Teller füllen. Auch werden Speisen gemeinsam mit den Kindern zubereitet und in gemütlicher Runde verzehrt. Dabei wird auf gute Tischsitten geachtet.

(4) Ruhepausen

Durch entsprechende Kuschelecken in unseren Räumen haben die Kinder die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und auszuruhen. Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Für die ältesten Kindergartenkinder, die nicht mehr schlafen können, besteht das Angebot einer Wachgruppe von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Bildungsbereiche im Dachgeschoss

e)Musik

Kinderkrippe

Der musische Bereich ist eng mit den anderen Bereichen verknüpft. Durch einfache Instrumente, welche den Kindern stets zur Verfügung stehen, können sie Rhythmus erleben, ihre eigene Kraft dosieren lernen, Kontakte knüpfen. Durch CD oder Radio lernen sie fremde Musik, Rhythmen, Tänze kennen, können sich bewegen und toben oder entspannen und ausruhen.
Durch tägliches Singen (Lieder, Nonsens, gesungene Begleitung von Tätigkeiten,) klatschen, stampfen, klopfen, tanzen, empfinden die Kinder Freude und Ermutigung, gewinnen Zutrauen in sich selbst.

Kindergarten

Die Kinder machen sinnliche Erfahrungen mit Raum, Akustik, Klang. Hierbei stehen den Kindern täglich verschiedenste Instrumente zur Verfügung, so haben sie die Möglichkeit, ihre individuelle Kreativität auszuleben.
Wir machen Kreisspiele und singen viel mit den Kindern.
Die Kinder werden auch mit klassischer, ausländischer, spiritueller und moderner Musik vertraut gemacht. Durch verschiedene Tänze können die Kinder eigene Körpererfahrungen machen, wobei wir ihnen Anreize bei der Umsetzung von Musik in Bewegung bieten.
Einmal in der Woche bietet die Musikpädagogin Frau Anke Brocke Kindern die Möglichkeit, Musik anders zu erleben, dieses externe Angebot ist entgeltpflichtig.

f)Darstellen und Gestalten

Kinderkrippe

In den Räumlichkeiten der Krippe stehen verschiedene Materialien zur Verfügung, welche die individuelle Kreativität der Kinder durch experimentieren und ausprobieren fördern. Wir greifen die Phantasien und Ideen der Kinder auf und beziehen diese spielerisch in die verschiedenen Aktivitäten mit ein z. B. Knete, Stäbe, Papierformen, Malfarben, Stifte, "Verkleidekiste", Kasperpuppen, Fingerpuppen, Fäden.

Kindergarten

Da kreative Tätigkeiten eng mit dem Verstehen der Welt verbunden sind, greifen wir hierfür zu verschiedenen Mitteln. Den Kindern stehen Materialien zum Malen, Zeichnen, Collagieren, Basteln, aber auch Naturmaterialien z.B. Muscheln und Federn, Tannenzapfen, Blätter, Eicheln oder Kastanien sowie Modelliermassen (Knete, Salzteig, Ton) zum Formen bereit. Die Kinder haben die unterschiedlichsten Möglichkeiten sich auszuprobieren, z.B. sich zu verkleiden und sich einmal ganz anders darzustellen.
Um die Wahrnehmung und Differenzierung zu fördern, stellen wir Werke berühmter Künstler und Bilder von berühmten Bauwerken in Form von Kunstdrucken und Katalogen zur Verfügung.

Für die feinmotorische Entwicklung stellen wir den Kindern Fädel- und Steckspiele und vieles mehr zur Verfügung.

Johanna, 2,9 Jahre alt

III. Allgemeine Informationen

a)Förderung der kognitiven Fähigkeiten

Dieser Bereich beinhaltet die Fähigkeit des Wahrnehmens, Erkennens und Bewusstwerdens der Vorgänge in sich selbst und in der Umgebung. Die so gewonnenen Informationen werden dem Alter entsprechend in Handlung und Sprache umgesetzt.

Wir geben Anreize, indem wir bei den Kindern Neugierde und Interesse an der Umgebung, sowie Freude an Sprache und Sprechen wecken und sie zum logischen Denken ermutigen. (Reime, Fingerspiele, sprachliches Begleiten der Tätigkeiten, häufiges Singen, Fragen stellen).
Wir nutzen die kindliche Neugier, um die Kinder zum Experimentieren herauszufordern, sich konzentriert mit einer Sache zu beschäftigen. Das Verständnis von Raum und Zeit und das Erfahren und Verstehen von Ursache und Wirkung wollen wir fördern. So z.B. ist es von uns erwünscht, wenn die Kinder Schnee in entsprechende Gefäße füllen, um dann zu sehen, was mit diesem passiert. Natürlich wird darüber gemeinsam mit den Kindern gesprochen und jeder kann seine Erkenntnisse mitteilen.

Vermuten wir bei einem Kind Auffälligkeiten in einem dieser Bereiche, suchen wir das Gespräch mit unserer Heilpädagogin und mit den Eltern und machen auf die Möglichkeiten der speziellen Förderung (Frühförderung, Krankengymnastik, Logopädie etc.) aufmerksam.

b)Das Spiel

Die Kinder entscheiden selbst, wo, mit wem, was und wie lange sie etwas spielen möchten, um:

- Rücksichtnahme zu erlernen und zu üben
- eigene Ideen zu verwirklichen
- eigene Erlebnisse zu verarbeiten
- Eigenmotivation zu entwickeln
- aktive und passive Phasen selbst zu bestimmen
- Spielpartner selbst auszuwählen
- Gelerntes zu vertiefen und zu wiederholen
- Sozialverhalten aufzubauen
- Konfliktfähigkeit zu erlernen

In Krippe und Kindergarten ist das Spiel die Haupttätigkeit der Kinder. Sie können aus vielfältigen Materialien auswählen. Wir helfen den Kindern im Umgang damit, geben weiterführende Anstöße und neue Anregungen. Im Spiel ist das Kind Akteur seiner eigenen Entwicklung. Es kann Ängste, Sorgen und Freuden mitteilen, sich selbst frei entfalten und Erlebnisse sowie Erfahrungen nachspielen und so besser verarbeiten.

Wir als Erzieher beobachten die Kinder, beraten, schlichten Streitigkeiten, trösten bei Misserfolgen und Kummer und versuchen an den Rand des Geschehens zu treten und das intensiv spielende Kind in dieser selbst gewünschten Handlungsform ungestört agieren zu lassen.

c)Individuelle Bildungsangebote

Die individuell stattfindenden Bildungsangebote sind das Ergebnis der Beobachtungen der Kinder in ihren Aktivitäten. Auf dieser Grundlage findet der/die Erzieher/in im Gespräch mit anderen Erziehern/innen die Stärken oder Schwächen des Kindes heraus und kann dem Kind ein entsprechendes Bildungsangebot machen. Dieses Angebot können auch andere interessierte Kinder gern nutzen.

Marlin, 3 Jahre alt

d) Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung ist ein wichtiges Element in der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Sie wird zur Ermittlung des Ist-Standes und Aufzeichnung der Entwicklung des Kindes durch die Erzieherin, durchgeführt. Daraus gewonnene Erkenntnisse ermöglichen:

- die Führung gezielter Elterngespräche
- eine individuelle Förderung der Kinder
- das bewusste einsetzen speziellen Spiel- und Bastelmaterials
- die Planung von Angeboten oder Projekte

Für unsere pädagogische Arbeit nutzen wir verschiedene Mittel.
Um jedes Kind genau einzuschätzen und aussagekräftige Mitteilungen über den Entwicklungsstand geben zu können, nutzen wir die „Grenzsteine der Entwicklung“, die Beobachtungsbögen nach „INFANS“ sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ und die Entwicklungstabellen „Kuno Beller“. Diese Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert und stellen die Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern dar. So finden wir heraus, wie aktiv jedes Kindes ist, wo die Interessen, Stärken und Schwächen des Kindes liegen und wie ein entsprechendes Angebot für die Weiterentwicklung aussehen könnte.

Alle Eltern werden einmal im Jahr zu einem individuellen Gespräch eingeladen, in denen wir die Eltern ausführlich über unsere Beobachtungen informieren und gemeinsam Erfahrungen austauschen können.
Für jedes Kind wird ein Portfolio angelegt, in denen alle Dokumentationen aufbewahrt werden und können jederzeit von den Eltern, mit Absprache der Erzieher/in oder Leiterin, eingesehen werden.
Zum Abschluss der Kita bekommen die Eltern das Portfolio ihrer Kinder überreicht, es verbleibt nicht in der Kita.

Was uns sonst noch wichtig ist

1. Wir legen Wert auf Anrede bei Ankunft und Verabschiedung beim Erzieher (Eltern und Kind), die Kinder sprechen die Erzieherinnen und Mitarbeiter in Krippe und Kindergarten mit dem Vornamen an.

2. Wir wünschen uns, dass alle Kinder bis 9.00 Uhr in der Kita sind.

3. Einhaltung der Hausordnung.

4. Keine Störungen zwischen 12 Uhr bis 14 Uhr (Mittagsruhe).

5. Gespräche mit den Erziehern nach Möglichkeit auf die Abholzeit verlegen.

6. Kinder dürfen sich bei uns schmutzig machen, Eltern achten daher bitte auf geeignete Kleidung.

7. Bitte nicht zu viel Spielzeug von zu Hause mitschicken, wir haben ausgewähltes pädagogisches Spielzeug – weniger ist oft mehr (gegen ein Kuscheltier zum Schlafen ist nichts einzuwenden).

8. Nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ – unterstützen Sie Ihre Kinder bei der Selbständigkeit, was Ihr Kind allein tun kann, sollte es auch allein tun dürfen.

9. Gruppenräume nicht mit Straßenschuhen betreten, auch Ihr Kind spielt am Boden.

10. Eltern oder Gäste sollten die Gruppenräume nur nach vorheriger Absprache mit der Erzieherin oder der Leiterin betreten.

11. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet bei Abholung des Kindes.

12. Spielt Ihr Kind nach der Abholung noch auf dem Spielplatz oder im Haus und geht nicht gleich nach Hause, besteht während dieser Zeit kein gesetzlicher Unfallschutz.

IV. Zusammenarbeit / Kooperationen

a) Die Eltern

Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung. Das bedeutet für uns, es besteht ein Zusammenhang zwischen den Bildungs- und Erziehungszielen der Eltern und der Kita. Wir wollen unsere Arbeit transparent gestalten und mit den Eltern offen darüber sprechen.
Wir wünschen uns von den Eltern Vertrauen und Unterstützung für unsere Arbeit mit den Kindern. Dazu gehört, dass sich Eltern und Erzieher über die Erziehungsvorstellungen austauschen. Die Leiterin und die Erzieher/innen sind Ansprechpartner für die Eltern bei allen Angelegenheiten, die die Kinder betreffen.

Vielfältige Informationen erhalten die Eltern über:

- Tür– und Angelgespräche;
- Elternabende;
- Elterngespräche;
- Entwicklungsgespräche;
- Kita – Ausschuss
- Konzeption der Kindertagesstätte;
- Veranstaltungen mit Kindern und Eltern;

Tür – und Angelgespräche sind meist kurze, organisatorische Absprachen zwischen Eltern und Erzieher/in beim Bringen oder Abholen des Kindes.

Elternabende sind Veranstaltungen für interessierte Eltern zu bestimmten Themen, z.B. Bastelabende. Außerdem geht es um organisatorische Absprachen zum Alltag in der Gruppe oder in der Kindertagesstätte, aber auch um Absprachen zu Festen, Feiern oder Unternehmungen.

Elterngespräche sind vertrauliche Gespräche zwischen Eltern und Erzieher/in oder Leiterin. Sie finden nicht im Beisein der Kinder statt, sondern in Ruhe und ohne äußerliche Störungen. Die Themen und Häufigkeit sind vom individuellen Bedarf abhängig.

Entwicklungsgespräche stellen eine besondere Form des Elterngespräches dar. Dort gibt die Erzieherin einmal im Jahr eine detaillierte Einschätzung des Kindes auf der Grundlage der kontinuierlich dokumentierten Beobachtungsergebnisse.

b) Kindertagesstätten - Ausschuss

Der Kindertagesstätten-Ausschuss hat 7 Mitglieder.
3 Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Beschäftigten und weitere 3 Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Eltern gewählt. Der Träger der Kindertagesstätte benennt ein Mitglied.
(siehe auch Anlage 5)

c) Institutionen

Mit den folgenden Einrichtungen pflegen wir eine Zusammenarbeit:

- mit der Gemeinde Schwielowsee und unserem Ort Geltow, dem Heimatverein unseres Ortes und der Volkssolidarität; kulturelle Programme der Kinder bei verschiedenen Veranstaltungen bzw. zu verschiedenen Anlässen, z.B. das Fährfest oder Weihnachtsfeiern;
- mit der Grundschule und der IKB in Geltow;
- mit der Frühförderstelle; z.B. intensiver Austausch über Entwicklungsstände bestimmter Kinder;
- mit der Freiwilligen Feuerwehr in Geltow;
- mit den Schulen unserer Praktikanten.

V. Konzeption - Frühförderung durch Einzelintegration

Inhalt

1. Was ist Frühförderung in der Kita
2. Anspruch auf Frühförderung
3. Antragstellung / Prozess der Antragsbearbeitung
4. Rolle des Heilpädagogen
5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

1. Was ist Frühförderung in der Kita

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Wie in der Konzeption unseres Hauses unter Punkt e) die Rechte der Kinder festgelegt, hat jedes Kind das recht so akzeptiert zu werden wie es ist.

Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten brauchen eine besondere Begleitung um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können.

In unserer Kita wird diese besondere Begleitung in Form einer speziellen Förderung, der Frühförderung durch Einzelintegration geleistet.

Je nach Bewilligung und Inhalt des Hilfeplanes findet diese Förderung in Einzelförderung oder in Kleinstgruppen statt.
Der Inhalt der Frühförderung durch Einzelintegration wird individuell auf das einzelne Kind angepasst und in einem Förderplan dokumentiert.

Einzelne Förderbereiche:

- Förderung der Wahrnehmungsverarbeitung, Sinnes- und visuelle Wahrnehmung Orientierung im Raum
- Förderung von kognitiven Fähigkeiten
- Förderung von sozial/emotionalen Fähigkeiten
- individuelle Lösungsansätze für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten

Ziel ist es, durch individuelle Förderung das Kind in seine Gruppe zu integrieren, Entwicklungsdefizite aufzuholen und Verhaltensauffälligkeiten zu minimieren.

Frühförderung durch Einzelintegration in der Kita ist eine Leistung, die nach Bewilligung der Antragstellung in der Regel in der Kita erbracht wird.
Frühförderung wird je nach Angaben im Hilfeplan in Einzelförderung oder Kleinstgruppen durchgeführt.
Die Kita stellt hierfür die räumlich-sächliche und personelle Ausstattung bereit.

2. Anspruch auf Frühförderung

Anspruch auf Frühförderung durch Einzelintegration haben Kinder:

- mit einer Teilleistungsstörung
- die Verhaltensauffälligkeiten zeigen
- deren Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt ist
- die im kognitiven Bereich verzögert sind
- die in ihrer allgemeinen Entwicklung verzögert sind

3. Antragsstellung / Prozess der Antragsbearbeitung

Möglichkeiten der Antragstellung

A) Häufig treten Verhaltensauffälligkeiten erst in der Kita auf. Die Bezugserzieherin des Kindes dokumentiert ihre Beobachtungen und bespricht sie mit dem Team. In Fallbesprechungen mit der Heilpädagogin werden die Ergebnisse der Beobachtungen ausgewertet und bei Bedarf den Eltern ein Gesprächstermin vorgeschlagen.
Im Kontext mit den Eltern werden dann weitere Vorgehensweisen besprochen.
Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kita ist sehr wichtig, da im Elterngespräch möglicherweise Verhaltensweisen des Kindes aufgezeigt werden, die so im häuslichen Bereich nicht auftreten.
Im Fokus steht das einzelne Kind, das einer Förderung bedarf, um es individuell bestmöglich in seine Gruppe zu integrieren.
Die Kita kann hier nur eine Empfehlung geben, sich mit der Frühförder-und Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

B) Im Rahmen einer kinderärztlichen Untersuchung stellt der Kinderarzt Auffälligkeiten am Kind fest, die einer weiterführenden Diagnostik bedürfen.
Die Diagnostik kann im SPZ oder in einer Frühförder- und Beratungsstelle durchgeführt werden.

FRÜHFÖRDERUNG IST IMMER EINE KOSTENLOSE LEISTUNG!

Die Antragsstellung muss ausschließlich durch die Eltern erfolgen!!

Der Erstkontakt kann durchaus telefonisch erfolgen.
Es folgen dann mehrere Termine zur Diagnostik, ggf. medizinische Diagnostik, mit und ohne Kind.
Danach erfolgt die Einladung zur Fallrunde.

WICHTIG!
Alle Gespräche und Diagnostiken sind sehr zeitaufwendig.
Der Prozess einer Antragstellung dauert in der Regel 4-5 Monate.

Zur Fallrunde werden alle Fachkräfte geladen, die an der Diagnostik beteiligt waren oder die die finanziellen Mittel bewilligen, die Bezugserzieherin und/oder Heilpädagogin der Kita und die Eltern.
In der Fallrunde wird festgelegt, ob es eine Förderung gibt und wie sie durchgeführt wird.
Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten – eine davon ist die Frühförderung durch Einzelintegration in der Kita.
Zu jeder Bewilligung gehört ein Hilfeplan, der während der Fallrunde aufgestellt wird. Hier werden der zeitliche Rahmen und einzelne Ziele der Förderung und ggf. weitere empfohlene Maßnahmen wie z.B. Ergotherapie, dokumentiert.
Wird der Antrag auf Frühförderung durch Einzelintegration in der Kita bewilligt, beginnt die Arbeit der Heilpädagogin mit dem Kind.

4. Rolle des Heilpädagogen

Die Heilpädagogin der Kita gehört zum ständigen pädagogischen Personal.
Auch außerhalb oder vor Antragstellung ist sie der Ansprechpartner vor Ort, um Eltern bezüglich eines Förderbedarfes zu beraten und zu begleiten.

Aufgaben der Heilpädagogin

Mit dem Kind:

- Durchführung der Frühförderung nach zeitlichen Vorgaben z.B. 1 Fördereinheit am Tag
- Erstellen eines individuellen Förderplanes
- Frühzeitige Ausgleichung von Defiziten
- ermutigende und unterstützende Orientierungshilfe
- "Anwalt" des Kindes sein, seine Rechte wahren und Benachteiligungen ausgleichen
- optimale Förderung der individuellen Fähigkeiten des Kindes auf Basis pädagogischer Erkenntnisse und Methoden

Mit dem pädagogischen Fachpersonal:

- Teilnahme an Teamberatungen
- Absprachen mit der Bezugserzieherin bezüglich der Förderung eines Kindes ihrer Gruppe

- Koordinierung der Förderung unter Berücksichtigung des Tagesablaufes der Gruppe
- Beratung und Unterstützung der Erzieherinnen bei auftretenden Problemen und Konflikten

Mit den Eltern:

- Aufbau einer vertrauensvollen Basis zur guten Zusammenarbeit
- monatliche Elterntreffen zum Informationsaustausch zum Stand der Förderung / Entwicklung im häuslichen Bereich
- bei Bedarf Tür- und Angelgespräche zu allgemeinen Tagessituationen des Kindes

Mit der Leiterin:

- Informationsaustausch über bestehende Förderungen
- Absprachen zum Stand von vorliegenden Anträgen
- bei Bedarf Einbeziehung der Leiterin in monatliche Elterngespräche

FÖRDERPLAN
Eine weitere Aufgabe der Heilpädagogin ist die Erstellung eines individuellen Förderplanes.
Hier wird ersichtlich, in welchem Bereich, z.B. Wahrnehmung /Kognition, dass Kind einer Förderung bedarf und welche Mittel und Methoden angewandt werden.
Am Ende der Förderung erstellt die Heilpädagogin einen Entwicklungsbericht für das Förderkind, der Auskunft über Entwicklungsfortschritte und Weiterführung der Maßnahme gibt.

5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Heilpädagogin hält regelmäßigen Kontakt zur Frühförder- und Beratungsstelle in Werder und zum Kostenträger des Sozialamtes.
Im Bedarfsfall steht sie im Informationsaustausch mit verschiedenen Therapeuten zu Entwicklungsfortschritten einzelner Kinder und trifft mit ihnen Absprachen über Methoden der Förderung / Therapie.

Sie besucht regelmäßig Arbeitstreffen verschiedener AG's des Landkreises und Förderungsspezifische Fortbildungen.

Anlage 1

b) Tagesablauf Kinderkrippe

06:00 Uhr	die KITA öffnet Spiel – oder Schlafzeit
ca. ab 07:30 Uhr	Frühstück
ca. 08:00 bis 08:30 Uhr	Körperpflege
ca. 08:30 bis 11:30 Uhr	Spielzeit mit Angeboten, Obstpause Aufenthalt im Freien
ca. ab 11:00 Uhr	Körperpflege
ca. ab 11:15 Uhr	Mittagessen
ca. ab 11:40 Uhr	Körperpflege, VorbereitungRuhezeit
12:00 bis 14:00 Uhr	Mittagsruhe

In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist ein Bringen und Abholen der Kinder ohne vorherige Absprache nicht möglich.

ca. ab 14:00 Uhr	Aufstehen, Körperpflege
ca. ab 14:15 Uhr	Vesper, danach Körperpflege
ca. ab 15:00 Uhr	Spiel im Haus oder im Garten
17:00 Uhr	die KITA schließt

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Abhol- und Bringezeit ist einzuhalten.

Unser Tagesablauf ist flexibel und wird den Bedürfnissen der Kinder angepasst.

Anlage 2

c) Tagesablauf Kindergarten

06:00 – 08:00 Uhr	Ankommen, Spiel, Vorbereitung zum Frühstück Körperpflege
08:00 – 08:30 Uhr	Frühstück
08:30 – 10:00 Uhr	Spiel und individuelle Angebote
10:00 – 11:15 Uhr	Aufenthalt im Freien
11:15 – 12:15 Uhr	Mittagessen, Vorbereitung zur Mittagsruhe Körperpflege mit Zähnen putzen, Toilettengang
12:00 – 14:00 Uhr	Mittagsruhe
14:00 – 14:45 Uhr	Aufstehen, Vesper
14:45 – 17:00 Uhr	Spiel im Haus oder im Garten

Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Bringe- und Abholzeit ist einzuhalten.

Unser Tagesablauf ist flexibel und wird den Bedürfnissen der Kinder angepasst.

Anlage 3

d) Die Eingewöhnung in unserer Krippe: Ein Informationsblatt für unsere Eltern

Wir wollen den Eltern und ihren Kindern den Einstieg in die Krippe möglichst leichtmachen. Deshalb läuft das Eingewöhnen nach einem festen Plan ab. Dieser stützt sich auf das Berliner Eingewöhnungsmodell und auf unsere Erfahrungen. Durch einen bewusst gestalteten Eingewöhnungsprozess, in den die Qualitätsmerkmale einfließen, die in den Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam – Mittelmark festgeschrieben sind und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bildungsministeriums Brandenburg sorgen wir für einen sanften Übergang des Kindes von der Familie in die Krippe.

Kinder haben das Recht auf eine individuelle Eingewöhnung, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert. Aus diesem Grund wird jedes Kind mit seinem Elternteil (Bezugsperson) in der gesamten Eingewöhnungsphase von der gleichen Erzieherin (Bezugserzieherin), basierend auf der Bindungstheorie, begleitet.

Während der Eingewöhnungszeit müssen die Eltern immer telefonisch erreichbar sein und ihr Kind abholen können, falls es sich nicht von der neuen Bezugserzieherin trösten lässt.

Zeitlicher und methodischer Ablauf:

Zu Beginn (die ersten drei Tage) besucht das Kind gemeinsam mit Mama oder Papa für 1 Stunde (von 09:00 bis 10:00 Uhr) die Gruppe. In der Zeit, die Sie zusammen mit ihrem Kind in der Gruppe verbringen, sollten Sie einige Punkte beachten:

- Verhalten Sie sich möglichst passiv. Bespielen Sie ihr Kind nicht, aber versuchen Sie auch nicht, es wegzuschicken.
- "Jeder Eroberer braucht sein Basislager."
- Beschäftigen Sie sich nach Möglichkeit nicht mit anderen Kindern, um das Aufkommen von Eifersucht bei Ihrem Kind zu verhindern.

Die gemeinsame Zeit in der Gruppe gibt den Eltern Einblick in unseren Umgang und unsere Arbeit mit den Kindern. Sie lernen dadurch alle Erzieherinnen der Gruppe kennen und können so das für die Zusammenarbeit nötige Vertrauen aufbauen. Dadurch fällt es ihnen leichter, hinter der Entscheidung zum Krippenbesuch zu stehen.

Eltern übergeben uns für einen Teil des Tages die Verantwortung für ihre Kinder. Damit der Prozess der Eingewöhnung gut gelingen kann und Eltern das Gefühl entwickeln können, dass ihr Kind sich in der Einrichtung wohl fühlt, ist der gegenseitige

Erfahrungs- und Informationsaustausch von Eltern und pädagogischen Fachkräften die Voraussetzung für das Verstehen, Begleiten und Fördern kindlicher Entwicklungsprozesse.

Nach 3 Tagen, wenn das Kind erste Kontakte zu den Erzieherinnen aufgenommen hat, werden die Eltern für ca. 10 Minuten aus dem Zimmer geschickt, (erster Trennungsversuch, die Eltern bleiben nebenan), die Bezugserzieherin ist beim Kind.

Wichtig ist dabei, dass die Eltern sich von ihrem Kind verabschieden. Das Kind soll dabei lernen, dass die Eltern jetzt gehen und später wiederkommen.
Die Eingewöhnungszeit geht fast nie ohne Tränen vor sich. Dies ist eine natürliche und gesunde Reaktion des Kindes auf die neue Situation.
Manchmal hilft es auch, wenn die Eltern sich daran erinnern, wie sie sich an ihrem ersten Arbeitstag gefühlt haben. Ihr Kind hat jetzt die gleichen Gefühle und kann sich aber nicht erklären, warum es jetzt plötzlich bei Fremden bleiben soll und seine Eltern gehen. Es ist wichtig, dass die Eltern trotzdem das Zimmer verlassen, auch wenn ihr Kind beim Abschied weint oder schreit. Je unsicherer die Eltern beim Verabschieden sind und es weiter hinausziehen, umso verunsicherter werden ihr Kind und auch die anderen Kinder. Kinder spüren die Unsicherheit der Eltern sofort, welche das Eingewöhnen unnötig erschwert.

Für das Gelingen des Übergangsprozesses ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar.

Lässt sich das Kind bei Traurigkeit innerhalb von 5 Minuten trösten, wird die Zeit der Abwesenheit der Eltern kontinuierlich nach gemeinsamer Absprache immer weiter gesteigert, bis sie Frühstück, Mittagessen und Schlafen umfasst. In der Eingewöhnungszeit Pausen oder Urlaubstage von Eltern und Bezugserzieherin vermeiden.

Die abgesprochenen Bring- und Abholzeiten müssen genau eingehalten werden.

Hilfreich für das Kind kann es sein, etwas Gewohntes von zu Hause mitzunehmen. (Kuscheltier, Schnuller, Kuscheltuch- oder Kissen, Schlafsack)

Um das Erlebte "Mama/Papa kommt wieder" besser zu festigen ist es wichtig, nach dem zurückkehren in die Gruppe auch wirklich sofort mit dem Kind nach Hause zu gehen, selbst, wenn es gerade in ein Spiel vertieft war!
Auch nach einer erfolgreichen Eingewöhnung können Phasen der Unlust und/oder des Fremdelns auftreten.

So stellen wir uns die Eingewöhnung vor:

1. Woche

Montag 09:00-10:00 Uhr mit Mama/Papa und der Bezugserzieherin

Dienstag 09:00-10:00 Uhr mit Mama/Papa und der Bezugserzieherin

Mittwoch 09:00-10:00 Uhr mit Mama/Papa und der Bezugserzieherin

Donnerstag 09:00 – 9:45 Uhr mit Mama/Papa, verabschieden, Zimmer verlassen,
10:00 Uhr Kind abholen und nach Hause gehen, Bezugserzieherin bleibt in der Kita beim Kind

Freitag 09:00 – 9:30 Uhr mit Mama/Papa, verabschieden, Zimmer verlassen,
10:30 Uhr Kind abholen und nach Hause gehen, Bezugserzieherin bleibt in der Kita beim Kind

Gesamtbetreuungszeit in dieser Woche 5,5h.

2. Woche

Montag 09:00 – 9:30 Uhr mit Mama/Papa, verabschieden, 10:30 Uhr Kind abholen, nach Hause gehen

Dienstag 09:00 Uhr an der Tür verabschieden, 11:00 Uhr Kind abholen, nach Hause gehen

Mittwoch 09:00 Uhr an der Tür verabschieden, 11:30 Uhr Kind abholen, nach Hause gehen (mit Mittagessen)

Donnerstag 09:00 Uhr an der Tür verabschieden, 12:00 Uhr Kind abholen, nach Hause gehen (Mittagskind)

Freitag 09:00 Uhr an der Tür verabschieden, 14:00 Uhr Kind abholen, nach Hause gehen (gleich nach dem Schlafen)

Die Bezugserzieherin ist während der gesamten Eingewöhnungszeit in der Kita nur für das Eingewöhnungskind da.

Gesamtbetreuungszeit in dieser Woche 14 h.

Wenn es Ihnen möglich ist, auch am nächsten Montag das Kind gleich um 14:00 Uhr nach dem Schlafen abholen.

Dann bringen und holen Sie Ihr Kind wie im Vertrag vereinbart.

Während dieser Phase sollte die Bindungsperson nicht wechseln - Mama, Papa – bitte vorher entscheiden, dann immer die gleiche Person, auch die Erzieherin ist immer die gleiche Person. Diese Bezugserzieherin steht dem Kind zur Sicherung und zur Unterstützung während der Eingewöhnung zur Verfügung.

Erst wenn es dem Kind gelungen ist, zur Erzieherin eine Beziehung aufzubauen, kann es sich auf sie stützen um dann den Anforderungen der neuen Umgebung gerecht werden zu können. Lässt sich das Kind auch in schwierigen Situationen von der Erzieherin trösten, ist die Eingewöhnung geschafft.

1. Umgewöhnung Krippe

(a) Montag

- 9.00h bis 10.00h mit Mama/Papa und der Bezugserzieherin separat im Nebenraum
- Elternteil verabschiedet sich um 10.00h vom Kind
- Kind wird um 11.00h von Mama/Papa abgeholt und gehen nach Hause

(b) Dienstag

- 9.00h an der Tür verabschieden
- 11.30h Kind abholen und nach Hause gehen, mit Mittag essen in Kita

(c) Mittwoch

- 8.00h an der Tür verabschieden, mit Frühstück in der Kita
- 11.30h Kind abholen und nach Hause gehen, mit Mittag essen in der Kita

(d) Donnerstag

- 8.00h an der Tür verabschieden, Frühstück in der Kita
- 14.00h Kind Abholen und nach Hause gehen, gleich nach der Mittagsruhe

(e) Freitag

- regulärer Aufenthalt wie im Vertrag vereinbart

2. Umgewöhnung Kindergartenkinder 3 – 4 Jahre

1. Tag

- Gespräch mit Elternteil (Besonderheiten, Gewohnheiten des Kindes)
- Kind bleibt 1h ohne Elternteil in der Kita, danach Abholung

2. Tag

- Kind wird zur verabredeten Zeit gebracht, Verabschiedung, Abholung nach dem Mittagessen

3. Tag

- regulärer Aufenthalt wie im Vortrag vereinbart

3. Umgewöhnung Kindergartenkinder 5 – 6 Jahre

1. Tag

- Gespräch mit Elternteil (Besonderheiten, Gewohnheiten des Kindes)
- danach Verabschiedung, Kind bleibt bis nach dem Mittagessen in der Kita, dann Abholung

2. Tag

- regulärer Aufenthalt wie im Vertrag vereinbart

Anlage 4

4. Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 4 G v. 3.6.2021(BGBl I 1444[Nr. 29]),
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GBBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBI. I/20, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.August 2019 (GVBl.II/19, Nr. 61),
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425).

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagestätten der Gemeinde Schwielowsee und der Kindertagespflege in der Gemeinde Schwielowsee werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(2) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagestätte im Land Berlin, soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Schwielowsee liegt.

§ 2
Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagestätte und die Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.
(2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
(3) Dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte oder Kindertagespflege kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
(4) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Schwielowsee liegt und die in einer Einrichtung/Kindertagestätte innerhalb der Gemeinde Schwielowsee betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des Betreuungsumfangs sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3
Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
(2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
(3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.
Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4
Entstehen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

§ 5
Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
(3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6
Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.
(2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszweck auf ein Konto der Gemeinde Schwielowsee einzuzahlen.
(3) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
(4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7
Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
- dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)

(2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.

(3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8
Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
(2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle (Anlage 1) ausgewiesen ist.
(3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
(4) Die Beitragsbefreiung nach. §17 Abs.1a KitaG i V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
• Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
• Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
• einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
Sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
(5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
(6) Wird in einer Kindertagestätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeit der Kindertagestätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
(7) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagestätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.
(8) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagestätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
(9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
(10) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
(11) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

§ 9
Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.
Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B:
• Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,

• wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
• Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,

• sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
• Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
• Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
• auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
• Solidaritätszuschlag
• Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
• Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
• die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
(3) Zu den Einkommen zählen nicht:
• Kindergeld,
• Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
• Baukindergeld des Bundes
• Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
• Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
• Pflegegeld
• Unterhalt für Geschwisterkinder
• Bafög-Leistungen
• Bildungskredite
• Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
• Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
• Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
(5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
(6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
(9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10
Maßgebliches Einkommen

(1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
(2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
(3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
(6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
(7) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag unter der Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 11
Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Gemeinde Schwielowsee haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
Folgender Tagessatz ist zu entrichten:
- bis zu 6 Stunden 60,00 €
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 €
- über 9 Stunden 90,00 €.

§ 12
Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner an.
(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagestätten und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
(5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.
(6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger zuvor eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes Im Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
Die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren vom 22. Februar 2006 tritt am 31.07.2021 außer Kraft.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee 9

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende *Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)* wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Familien mit			einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
				prozentu-ale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreu-ungsstufe	prozentu-ale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreu-ungsstufe		prozentu-ale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreu-ungsstufe	prozentu-ale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreu-ungsstufe		prozentu-ale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreu-ungsstufe	prozentu-ale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreu-ungsstufe		prozentu-ale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreu-ungsstufe	prozentu-ale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreu-ungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem				8%	12%		8%	12%		8%	12%		8%	12%
Betreuungsumfänge			bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
Nettoeinkommen je Monat			Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
	bis	**1666,67**	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.666,68	bis	1.950	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
1.951	bis	2.050	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.051	bis	2.150	18 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.151	bis	2.250	36 €	39 €	44 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.251	bis	2.350	54 €	58 €	65 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.351	bis	2.450	72 €	78 €	87 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.451	bis	2.550	90 €	97 €	109 €	18 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.551	bis	2.650	108 €	117 €	131 €	27 €	29 €	32 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.651	bis	2.750	126 €	136 €	152 €	36 €	39 €	44 €	18 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.751	bis	2.850	144 €	156 €	175 €	45 €	49 €	55 €	24 €	26 €	29 €	12 €	19 €	26 €
2.851	bis	2.950	162 €	175 €	196 €	54 €	58 €	65 €	30 €	32 €	36 €	14 €	19 €	26 €
2.951	bis	3.050	180 €	194 €	217 €	63 €	68 €	76 €	36 €	39 €	44 €	18 €	19 €	26 €
3.051	bis	3.150	198 €	214 €	240 €	72 €	78 €	87 €	42 €	45 €	50 €	23 €	24 €	27 €
3.151	bis	3.250	216 €	233 €	261 €	81 €	87 €	97 €	48 €	52 €	58 €	27 €	29 €	32 €
3.251	bis	3.350	234 €	253 €	283 €	90 €	97 €	109 €	54 €	58 €	65 €	32 €	34 €	38 €
3.351	bis	3.450	252 €	272 €	305 €	99 €	107 €	120 €	60 €	65 €	73 €	36 €	39 €	44 €
3.451	bis	3.550	270 €	292 €	320 €	108 €	117 €	131 €	66 €	71 €	80 €	41 €	44 €	49 €
3.551	bis	3.650	288 €	311 €	320 €	117 €	126 €	141 €	72 €	78 €	87 €	45 €	49 €	55 €
3.651	bis	3.750	306 €	320 €	320 €	126 €	136 €	152 €	78 €	84 €	94 €	50 €	53 €	59 €
3.751	bis	3.850	310 €	320 €	320 €	135 €	146 €	164 €	84 €	91 €	102 €	54 €	58 €	65 €
3.851	bis	3.950	310 €	320 €	320 €	144 €	156 €	175 €	90 €	97 €	109 €	59 €	63 €	71 €
3.951	bis	4.050	310 €	320 €	320 €	153 €	165 €	185 €	96 €	104 €	116 €	63 €	68 €	76 €
4.051	bis	4.150	310 €	320 €	320 €	162 €	175 €	196 €	102 €	110 €	123 €	68 €	73 €	82 €
4.151	bis	4.250	310 €	320 €	320 €	171 €	185 €	207 €	108 €	117 €	131 €	72 €	78 €	87 €
4.251	bis	4.350	310 €	320 €	320 €	180 €	194 €	217 €	114 €	123 €	138 €	77 €	83 €	93 €
4.351	bis	4.450	310 €	320 €	320 €	189 €	204 €	228 €	120 €	130 €	146 €	81 €	87 €	97 €
4.451	bis	4.550	310 €	320 €	320 €	198 €	214 €	240 €	126 €	136 €	152 €	86 €	92 €	103 €
4.551	bis	4.650	310 €	320 €	320 €	207 €	224 €	251 €	132 €	143 €	160 €	90 €	97 €	109 €
4.651	bis	4.750	310 €	320 €	320 €	216 €	233 €	261 €	138 €	149 €	167 €	95 €	102 €	114 €
4.751	bis	4.850	310 €	320 €	320 €	225 €	243 €	272 €	144 €	156 €	175 €	99 €	107 €	120 €
4.851	bis	4.950	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €	283 €	150 €	162 €	181 €	104 €	112 €	125 €
4.951	bis	5.050	310 €	320 €	320 €	243 €	262 €	293 €	156 €	168 €	188 €	108 €	117 €	131 €
5.051	bis	5.150	310 €	320 €	320 €	252 €	272 €	305 €	162 €	175 €	196 €	113 €	122 €	137 €
5.151	bis	5.250	310 €	320 €	320 €	261 €	282 €	316 €	168 €	181 €	203 €	117 €	126 €	141 €
5.251	bis	5.350	310 €	320 €	320 €	270 €	292 €	320 €	174 €	188 €	211 €	122 €	131 €	147 €
5.351	bis	5.450	310 €	320 €	320 €	279 €	301 €	320 €	180 €	194 €	217 €	126 €	136 €	152 €
5.451	bis	5.550	310 €	320 €	320 €	288 €	311 €	320 €	186 €	201 €	225 €	131 €	141 €	158 €
5.551	bis	5.650	310 €	320 €	320 €	297 €	320 €	320 €	192 €	207 €	232 €	135 €	146 €	164 €
5.651	bis	5.750	310 €	320 €	320 €	306 €	320 €	320 €	198 €	214 €	240 €	140 €	151 €	169 €
5.751	bis	5.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	204 €	220 €	246 €	144 €	156 €	175 €
5.851	bis	5.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	210 €	227 €	254 €	149 €	160 €	179 €
5.951	bis	6.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	216 €	233 €	261 €	153 €	165 €	185 €
6.051	bis	6.150	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	222 €	240 €	269 €	158 €	170 €	190 €
6.151	bis	6.250	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	228 €	246 €	276 €	162 €	175 €	196 €
6.251	bis	6.350	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €	283 €	167 €	180 €	202 €
6.351	bis	6.450	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	240 €	259 €	290 €	171 €	185 €	207 €
6.451	bis	6.550	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	246 €	266 €	298 €	176 €	190 €	213 €
6.551	bis	6.650	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	252 €	272 €	305 €	180 €	194 €	217 €
6.651	bis	6.750	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	258 €	279 €	312 €	185 €	199 €	223 €
6.751	bis	6.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	264 €	285 €	319 €	189 €	204 €	228 €
6.851	bis	6.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	270 €	292 €	320 €	194 €	209 €	234 €
6.951	bis	7.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	276 €	298 €	320 €	198 €	214 €	240 €
7.051	bis	7.150	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	282 €	305 €	320 €	203 €	219 €	245 €
7.151	bis	7.250	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	288 €	311 €	320 €	207 €	224 €	251 €
7.251	bis	7.350	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	294 €	318 €	320 €	212 €	228 €	255 €
7.351	bis	7.450	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	300 €	320 €	320 €	216 €	233 €	261 €
7.451	bis	7.550	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	306 €	320 €	320 €	221 €	238 €	267 €
7.551	bis	7.650	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	225 €	243 €	272 €
7.651	bis	7.750	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	230 €	248 €	278 €
7.751	bis	7.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €	283 €
7.851	bis	7.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	239 €	258 €	289 €
7.951	bis	8.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	243 €	262 €	293 €
8.051	und höher		310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	248 €	267 €	299 €

Anlage 5

Geschäftsordnung — 1. Änderung des Kindertagesstätten-Ausschusses der Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“, OT Geltow, Hauffstraße 33, 14548 Schwielowsee

gemäß § 7 des 2. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches — Kinder- und Jugendhilfe — Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2004 gibt sich der Kindertagesstätten-Ausschuss nachfolgende Geschäftsordnung:

§1
Zusammensetzung des Kindertagesstätten-Ausschusses

1. Der Kindertagesstätten-Ausschuss hat 7 Mitglieder.
2. 3 Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt.
3. Weitere 3 Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Eltern gewählt.
4. Der Träger der Kindertagesstätte benennt ein Mitglied.

§2
Wahl der Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses

1. Die Beschäftigten der Kindertagesstätte wählen mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen 3 Mitglieder sowie 1 Stellvertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss.
2. Die Eltern in der Kindertagesstätte wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stim-Stimmenmehrheit 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss. Die Eltern haben eine Stimme je Kind.
3. Der Träger der Kindertagesstätte benennt ein Mitglied des Kindertagesstätten-Ausschusses. Er ist berechtigt, diese Benennung jederzeit zu ändern.

§3
Abstimmungen

1. Jedes Mitglied des Kindertagesstätten-Ausschusses hat eine Stimme.
2. Die vom Träger der Kindertagesstätteneinrichtung benannten Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses haben insgesamt 3 Stimmen.

§4
Vorsitzender des Kindertagesstätten-Ausschusses

1. Der Vorsitzende des Kindertagesstätten-Ausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Kindertagesstätten-Ausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

§5
Sitzungen des Kindertagesstätten-Ausschusses

1. Die Sitzungen des Kindertagesstätten-Ausschusses sind öffentlich.

2. Die Sitzungen des Kindertagesstätten-Ausschusses finden in der Kindertagesstätte statt.

3. Der Kindertagesstätten-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses anwesend ist.

4. Beschlüsse des Kindertagesstätten-Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5. Die Einladung zu einer Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Kindertagesstätten-Ausschusses.
   Die Ladungsfrist beträgt fünf volle Arbeitstage, einschließlich des Sitzungstages.

6. Die Sitzungen des Kindertagesstätten-Ausschusses finden in der Regel ¼ jährlich statt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kindertagesstätten-Ausschusses jederzeit eine Sitzung einberufen.

7. Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses sowie weitere Unterlagen sind den Mitgliedern des Kindertagesstätten- Ausschusses mit der Einladung zur Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses zu übersenden.

8. Jede Sitzung des Kindertagesstätten-Ausschusses ist zu protokollieren. Das Protokoll wird in der Regel vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Kindertagesstätten-Ausschusses geführt.

§6
Aufgaben des Kindertagesstätten-Ausschusses

1. Der Kindertagesstätten-Ausschuss berät den Träger der Kita hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.
2. Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption.

3. Der Kindertagesstätten-Ausschuss ist bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

   a) Änderung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kita-Einrichtung.

b) Bestimmung der Schließzeiten der Kita-Einrichtung.

c) Ausgaben für die pädagogische Ausstattung (Inventar, feste und mobile Spielgeräte, sonstiges pädagogisches Material und Geräte, Spielzeug) für die Kindertagesstätte im Rahmen der dem Träger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

d) Bauliche Änderungen an der Kindertagesstätteneinrichtung.

§7
Amtszeit/Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Amtszeit des Kindertagesstätten-Ausschusses beträgt zwei Jahre.

2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Kindertagesstätten-Ausschusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses.

§8
Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Kindertagesstätten-Ausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand erheben.

2. Der Vorsitzende des Kindertagesstätten-Ausschusses erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

3. Der Vorsitzende des Kindertagesstätten-Ausschusses kann auch Nichtmitgliedern des Kindertagesstätten-Ausschusses das Wort erteilen.

Schwielowsee, OT Geltow, den 30. August 2007

gez.: Andreas Boldt
Vorsitzender des Kindertagesstätten-Ausschusses

Anlage 6

HAUSORDNUNG

- Öffnungszeit Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr
- Aufnahme der Kinder kann nur mit gültigem Betreuungsvertrag erfolgen
- Änderungen der Betreuungszeiten u. ä. sind schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung bzw. in der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee abzugeben
- Versorgung der Kinder: Getränke, Obst/Gemüsepause, Frühstück, Mittag, Vesper
- bleibt Ihr Kind zu Hause, bitte bis 9.00 Uhr abmelden
- nach Fieber oder einer ansteckenden Krankheit ist die ärztliche Gesundschreibung vorzulegen
- Medikamentengabe nur nach ärztlicher Anweisung
- Abgabe von nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten nur nach Anweisung der Eltern mit ausgefüllten Medikamentenschein
- Meldepflicht bei der Leiterin oder der Erzieherin bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Läusebefall
- Eingangstüren immer geschlossen halten
- Aufsichtspflicht der Erzieher beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Abholung des Kindes bzw. nach schriftlicher Vereinbarung einer bestimmten Zeit
- ohne schriftliches Einverständnis durch die Eltern darf kein Kind von anderen Personen abgeholt werden, auch nicht nach telefonischen Mitteilungen
- Eltern tragen die Verantwortung für den Weg von zu Hause zur Kita und zurück
- Ruhezeiten von 12:00 bis 14:00 Uhr beachten
- Mittagskinder bis 12.00 Uhr abholen oder ab 14.00 Uhr
- Gruppenräume nicht mit Straßenschuhen betreten
- Kinder dürfen keine Ketten, Bänder o. Ä. tragen, Gefahr durch Strangulation
- Ohrringe tragen auf eigene Verantwortung
- Kordeln mit Stopper im Halsbereich bitte unbedingt entfernen
- Kita übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug
- Kinder dürfen sich schmutzig machen; bitte auf geeignete Kleidung achten
- auf witterungsgerechte Kleidung und entsprechendes Schuhwerk achten
- Wechselschuhe für Aufenthalt im Haus

gez.: C. Kuhl
Leiterin